

Sonnabends, den 30. Aprilis, 1746.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



18.

Handwritten note:
Kön. Hof- und
Kammer-
Rath

Wochentlich- Stettinische
Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnem, zu verspie-
len vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen sodenn angehöret diejenigen
Personen, welche entweder Geld lehnem oder auslehnem wollen, Belehnung oder Arbeit suchen, oder auch
selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen
Fremden etc. etc. Inlezt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der
Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter- Pomern, wie auch die Designation aller
abgegangenen und angetommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

PATENT, daß die Seefahrenden, auch alle von fremden Orten kommende Familien,
von der Werbung und Enrolirung frey sijn sollen.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Erz- Cammerer und Churfürst etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem unsere
kandes-väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet ist, daß die Commercien in unsern Landen mehr
und mehr in Flor gebracht, und unserer getreuen Unterthanen Nahrung und Gewerbe auf alle Weise beför-
dert,

bert, nicht minder unsere Lande mehr und mehr peupliert werden, zu dem Ende auch den aus fremden Län-
den ankommanden Familien, die in den vorigen Patenten bereits bekant gemachten Freyheiten und Be-
gnadigungen angehehen sollen, Wir aber in Erfahrung gekommen, daß nicht allein bey theils Befähigten
Leuten, als Schiffen, Steuermännern und Bootswolts, sondern auch sonst bey ausländischen Familien, so
in unsere Lande zu ziehen gekommen, der Zweifel entstanden, ob sie auch von der Werbung und Entrollung
frey seyn würden, Wir nöthig zu seyn erachtet, unsere hierunter führende allergrädigste Willens-Neigung
durch gegenwärtiges Patent überall bekant machen zu lassen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach
hiermit und Kraft dieses, daß nicht allein alle Befähigte, als Schiffer, Steuermänner und Bootswolts, auch
sondern auch sonst alle von fremden Orten in unsere Lande kommende Familien der Werbung und Entrollung
frey halber im geringsten nicht beunruhiget werden, sondern davon gänzlich frey seyn sollen. Zu welchem
Ende Wir unserer Generalität, ingleichen den sämtlichen Gouvernements, auch Commandeurs der Regiments
ter, nicht minder allen übrigen hohen und niedern Officiers, hierdurch so gnädig als ernstlich anbefehlen, sich
darnach genau und eigentlisch zu achten, mithin davor keine Conventionszines zu gestatten, sondern den
Schiffen, Steuer- und Bootswolts, auch sonst allen von fremden Orten in unsere Lande kommenden
Familien gegen die Werbung und Entrollung völliigen Schutz und Sicherheit angehehen zu lassen; Gestalt
dann auch unsere Regierungen samt den Krieges- und Domainen-Cammern ebenfalls befehliget worden, ein
wachsamtes Auge zu haben, daß wider dieses unser Patent und ernstliche Verordnung von niemandem, wer
der auch sey, gehandelt werde, sondern wosern solches etwa wider Verhoffen an einem oder andern Ort ge-
schähen möchte, dabon sofort an unser General-Direc-tion, Kriegs- und Domainen-Direc-torium zu berich-
ten, welches Uns sodann den Vortrag davon thun soll. Damit nun dieses Patent zu jedermanns Wissen-
schaft gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein
in den Städten an den Rathhäusern und sonst an öffentlichen Orten, auch besonders an den Licent-Häusern
angeschlagt und aufgehangen, sondern auch durch die Zeitungen und in den sogenannten Intelligenz-
Blättern oder Fragere- und Anzeigungs-Blättern bekant gemacht werden. Ubranstes unter unserer
höchsteigendhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin, den 21sten
Februaril 1746.

(L.S.)

Friedrich.

H. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Rathern der Universitäts-Buchdrucker in Gräswald, Herr Hieronymus Johann Struck, als Verles-
ger des Herrn D. Brandans Gebhardt Betrachtungen über die Christliche Lehre, wie selbige in den kleinen
Catechismus D. Martin Luthers gefasset ist; nunmelro zum Besten der Liebhaber, die Vorberetung, nebst
den Anfang der ersten Betrachtung, bis zum 7ten §. hieher gedruckt übersticht hat. So werden die resp.
Herrn Liebhabere, welche durch Vorausbezahlung, sich dieses, die Erbauung des Christenthams zum Grunde
habendes Buch, zu dero Hausandacht anschaffen wollen, ersucht, sich diersehalb, auf der Termin der Vor-
ausbezahlung, noch bis den 10ten May a. c. verlängert, bey dem Buchdrucker Herrn. Gottfr. Eschenbart jun.
in Stettin, zu melden; und zum Durchsehen die gemeldeten Probebogen erhalten.

2. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß 184 Centner, 106 Pfund gutes Hen, und 26 Stroh, 43
Bund gutes Stroh, bey dem hiesigen Königl. Proviant-Amt vorrätzig, und gegen billige Bezahlung
verkauft werden sollen. Wer nun Lust hat, dieses Hen und Stroh käuflich, oder auch etwas davon zu kau-
fen, kan selbiges bey dem hiesigen Königl. Proviant-Amt in Augenschein nehmen, alskenn auf der Königl.
Krieges- und Domainen-Cammer sich melden, und wegen solchen Heus und Strohes Handlung, freige-
aus gewärtigen, daß wann er ein billiges Kauf-Geid offeriret, ihm solches Hen und Stroh zugeschlagen werde
den 10. Signat. Stettin den 13ten April. 1746.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
Nachdem in denen vorgedresenen Licitations-Terminis, wegen Verkaufung der auf dem Jhns-Kreuz
stehenden 172 Ringe Stab-Holz sich kein annehmlicher Käufer gefunden, der darauf hindänglich gedrohen;
So hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer resolvirt, daß zu dessen Verkaufung der vorerwehnte
Termin Licitationis, auf den 26ten April. 10ten und 20ten May c. anberaumt werden sollen. Als wird
solches hiedurch jedermannlich bekant gemacht, und können diejenigen, welche obiges Stab-Holz zu erkauf-
eln willens seyn, in obigen Terminis, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, Morgens um
9 Uhr, sich einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden zu-
geschlagen, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signat. Stettin den 2ten April. 1746.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.
Nachdem in vorigen Terminis Licitationis, wegen des zu Weperitz stehenden, dem Kaufmann Ehrh-
rian Friedrich Schröders zugehörigen, und von demselben der Königl. Forst-Casse, auf seinen Best zugeschlagen
worden

genen Stad: Boden; und Unter:Holzes, sich kein acceptabler Käufer gefunden; So hat die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer verordnet, daß hiezu anderweitige Termini Licitationis anzusetzen, und solte auf den 14ten und 28ten April, auch 12ten Maji c. anberahmet; Solches wird also hiedurch jedermännlich bekannt gemacht, und können die Käufer, welche obiges Stad: Boden; und Unter:Holz zu erhandeln willens seyn, sich in Termino Licitationis auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad protocolum geben und gemärtigen, daß dem Meistbietenden, solches gegen baare Bezahlung zu beschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signat. Stettin den 17ten Martii 1746.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als sich in dem auf den 22ten huius abgesetzten Termino Licitationis, wegen Verkauftung des Kaufmann Christian Frederich Schröders Schiff's, Parthe, in des Roselischen und Starvischen Schiffen, wobei eheheres nach der Lage 2140 Rthlr. 3 Gr. und letzteres 614 Rthlr. 10 Gr. perennet wird, noch kein annehmlicher Käufer gefunten, und daher nöthig erachtet worden, zu endlicher Verkauftung derselben, novum Terminus Licitationis, auf den 2ten May c. anzuberechnen; So wird solches hie mit jedermännlich, und besonders denen Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenige, welche obige Schiff's Parthe an sich zu erhandeln Belieben haben, in Termino Morgens um 9 Uhr, vor der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer gestellen, die Conditiones der Schiff's vernemen, ihren Voth darauf thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, obgedachte Schiff's-Parthe zugeschlagen, ihnen auch ein Contract oder andere nöthige Versicherung, darüber ertheilet werden soll. Signat. Stettin den 22ten Martii 1746.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als zu Verkauftung, der in der Meistbietenden Heide 57 Stück und in der Berglanschen Heide und Helsen 106 Stück, insgesamt 163 Stück abstehenden und joppstrodene Eichen, der dritte Licitation. Termin auf den 11ten May a. c. anberahmet worden; So wird solches hie mit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche Belieben zu diesen Eichen haben, selbige zuvor in denen Meistbietenden und Berglanschen Heiden und Hölsten besehen und sich deshalb bey denen Stad:Schützen zu Messen, Feilen, Lechnen, und zu Berglansch Maßsilbern, melden, auch sodann in gesetztem Termino, Nachmittags um 2 Uhr, auf der hiesigen Stad:Cammer erscheinen, und darauf bieten, auch gewärtigen, daß Herrn Camerarii und Holzherren, mit dem Höchstbietenden schließen werden.

Auch ist zu Verkauftung 800 Faden Eisen und Bircken-Holz, 2 2 Fuß, 9 Zoll lang, in der Crampe, der dritte Terminus Licitationis, auf den 22ten May a. c. angesetzt; welches hie mit notificiret wird; Und können diejenige, so Belieben dazu haben, sich alsdann Nachmittags um 2 Uhr, auf der hiesigen Stad:Cammer melden, und ihren Voth ad protocolum thun, auch gemärtigen, daß mit dem Höchstbietenden der Contract geschlossen, und das Holz gegen baare Bezahlung, sogleich abgeliefert werden soll.

Es sollen in des Wauermeißler Krumpen Hause, den 11ten May a. c. einige Meubles an Porcelain, Kupfer, Eisen, und hölzernen Geräth, Nachmittags um 2 Uhr, verkauft werden; Die Liebhaber können sich also dafelbst einfinden, und gegen Erlegung baarer Bezahlung, die Sachen in Empfang nehmen.

Es sollen im üblichen Postämblen Gericht, den 4ten May c. Morgens um 8 Uhr, verschiedene Woblen und Hausgeräth, an Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Kuffen und dergleichen, öffentlich verkauft werden; Und können sich sodann die Käufer, um bestimmte Zeit einfinden und baares Geld mitbringen.

Es sind die Herren Vormünder, Herr Johann Spangenberg und Casper Wittke willens von ihren Vusillen 3 Spindel zu verkaufen, nemlich 1 Kleider-Spindel mit 2 Thüren, 1 dito mit einer Thüre, und ein neues Leinen-Spindel; Wer also Lust hat, eins oder alle drey zusammen zu kaufen, kan sich bey Herr Spangenberg, in der gulden Kron, am Hofmarkt, melden.

Es wil seligen Johann Adam Witwe, ihr im Madritin, zwischen Schiffer Friderich Berend, und Gerns wober Einwehns Wohnungen alhier, inne belegen's Haus, cum pertinentiis verkaufen; Wer also solches zu erhandeln willens, kan solches in Augenschein nehmen, und eines billigen Accords von der Verkaufterin bewärtiget seyn.

3. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In Stargard, ist ad instantiam Creditorum, der Witwe Seydeln in der Schußstrasse, zwischen den Kaufmann Heeren Abelern, und dem Kupferschmid Hempeln inne belegen's Wohnhaus, gerichtlich nach 17ten May, 21ten Junii und 19ten Julii c. vor dem Stad:Gerichte dafelbst anberahmet; Wenn nun jemand Belieben hat, dieses Haus zu kaufen, wolle sich alsdann frühe zu melden belieben, darauf bieten und gewärtigen, daß im letzten Termino plus licitanti das Haus zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Brauer Herr Michael Neumann zu Stargard, wil sein dafelbst am Markt belegen's Haus, der guldene Szepter genannt, nebst allem Brauerath, verkaufen. Dieses Haus hat eine sehr gute Lage, wesshalb es für allen Brauhäusern was voraus, und weil es am Markt liegt, sehr gute Nahung hat; Es

Es ist überdem in einem Brau- und Herbergs-Hause sehr wohl aptiret, hat schöne gewölbte Keller, guten Hofraum und diele Stallung, auch einen guten Brunnen auf dem Hofe. Wer also Lust hat solches zu kaufen, kan sich bey dem Eigenthümer auf seinem Ader-Hofe vorm Johanni-Thor melden.

Als sich des seligen Hofmeister Lübelofs Erben, aneinander setzen wollen, sind sie willens, ihr in Edelstein, in der Schloß-Strasse belegenes Wohnhaus, inobey eine Nassarth und ein großer Garten, und an dem Wasser ein massives Brau-Haus, imgleichen eine Seiten-Wohnung befindlich, wozu noch 2 Gras-Ädte und 2 Rohl-Rüden, vor dem Edlinschen Thor gehörend, zu verkaufen, wie auch ihre Scheune und daselbst habende Bändung, als eine Düse, und 2 Würde-Känder, imgleichen 10 Wiesen an der Raddie telegen, anstree dem noch 2 Wiesen, die lange Hörner- und Leichnam's-Ort benannt; Solte sich nun zu diesen Stücken in die gestam, oder zu einigen insbesondere, ein Liebhaber finden, kan er sich in Edlins, bey dem Herrn Cammerer Edlen melden, welcher ihm von allen nähere Nachricht geben wird. Nach kan sich der Käufer in Stertin bey dem Herrn Hofgerichts-Rath Epper, und bey dem Herrn Rath Schmid melden, und Handlung pfaffen. Das Kirchen-Thor und der Frauen-Stand in der Amts-Bank, sollen auch verkauft werden.

Als der gewesene Auhendator Peter Kannenberg zu Büßow, Königl. Mügenwaldischen Amtes, bis diese Stunde, und nach dem bald 2 Jahre verstorben, seine gemachte Schulden, der ihm vielfältig ertheilten Delegation: ohnzusetz, nicht bezahlt; sondern vielmehr die Bezahlung muthwillig verzögert; insonden inbeson den die Creditores auf ihre Befriedigung (worunter zum Theil noch Königl. Schulden sind) dringen; So sollen nunmehr die von demselben in Büßow nachgebliebene Effecten, an Kupfer, Zinn, Eisenwerk, Weizen, Leinen, 5 und ein halb Schock neue rothe Leinwand, allerhand Spinde, Haus-Hof- und Acker-Geräthe, auch 2 Kühe, und 3 Schafe, auf insändisches Anhalten seiner Creditorum, in Termino den 9ten May c. und denen nachfolgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, an dem Weisbiedehenden öffentlich gegen baare Bezahlung, verkauft werden: Zu dem Ende solches hienit öffentlich bekannt gemacht wird, damit sich die Herren Liebhaber, zu bestimmter Zeit, zu Salosse in Mügenwalde, in der Königl. Gerichts-Stube einfinden, ihren Vorh auf jedes Stück ad protocollum thun, und gewärtigen können, daß solches plus licitanti zugeschlagen werden solle.

Ferner ist daselbst, des Schuldner Messer Cramers in der Mühlen-Strasse, zwischen der verwitweten Frau D. Joh. Dan. Köpfer, und der verwitweten Frau Brandten Püfers, inne belegenes Wohn-Haus, so ad instantiam Creditorum 217 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. nach Abzug der Anerum, taxiret und subhastiret worden, zu verkaufen; Termino Licitationis sind auf den 24ten May, 23ten Junii, und 21ten Julii c. angesetzt; Wenn nun j. mand dieses Haus zu kaufen Lust hat, derselbe wolle sich alsdenn frühe vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte melden, darauf bieten und gewärtigen, daß im letzten Termino, solches plus licitanti abdicirt werden solle.

Nachdem von dem Magistrat zu Edlins, des Fleischer Paul Weherts Haus, zwischen dem Sessenfleber und Peter Dinnis belegen, an dem Weisbiedehenden verkauft werden sol, und dazu Termino Licitationis auf den 30ten April, 28ten May und 25ten Junii c. angesetzt worden; So wird solches einem jeden hienit mit kund gemacht, um sich alsdenn Vormittages zu Rathhause zu stellen, auf das Haus zu bieten, im massen dem Weisbiedehenden dasselbe zugeschlagen werden sol.

Als von der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer veranlaßet, daß die Edlinsche Lohmühle, plus licitanti verkauft werden sol; So wird solches (jedermann) der dasigen Bürgerschaft, insbesondere dem Amte der Schuster, hieburch kund gemacht, und dazu Terminus auf den 26ten April, den 10ten und 24ten May, hienit pro Termino angesetzt; Da denn plus licitanti zu erwarten, daß gegen baare Bezahlung, selbige vor dem meisten Geboth, in dem Stande so wie er selbige gefunden und darauf licitiret, zugeschlagen werden sol.

Es wird hienit kund gemacht, daß zu Ufermünde der Puppilin, Barbara Knüppels Erb-Vortien, welche in einem Stücke Acker im Sieben Felde, einer Gras-Koppel am Liegarischen Damme, und in einem Viertel von einem Kampfe bey dem schwarzen See, bestehet, an den Weisbiedehenden verkauft werden solle. Wer also solche Stücke an sich zu kaufen gesonnen ist kan sich den 3ten May a. c. Morgens um 9 Uhr, bey dem dasigen Herren Veposito Glauben, als von der Königl. Hochpreisli. Regierung dazu autorisirten Mandatario melden, und sein Geboth ad protocollum geben.

Nachdem die Pöhlischen Kinder zu Daber, dem Hospital daselbst ein Capstal von 10 Rthlr. schuldig, und darauf demselben ein Stück Landes, das Kiehlstück genannt, im Plantentowischen Felde belegen, verortheilt zugeschlagen worden, daß ihnen frey bleiben solle, innerhalb 20 Jahren, dasselbe zu reutiren; das Hochbaldische Burggerichte aber veranlaßet, solches zum öffentlichen Kauf zu stellen; So können alle diejenigen, welche für dieses Stück mehr als 10 Rthlr. geben, und es sub eodem pacto relationis annehmen wollen, sich auf künftigen Reichstage, den 15ten Novembr. c. zu Daber melden, und gewärtigen, daß es dem Weisbiedehenden überlassen werden solle.

Auch wollen dieselben, eine daselbst vor dem Thor belegene, und ihnen zugehörige Scheune, woran bereits 40 Fl. anbehothen sind, in obigem Reichs-Tage, den 15ten Novembr. c. an dem Weisbiedehenden verkaufen; Weßhalb dann diejenigen, so selbige zu kaufen willens, sich alsdenn vor dem Hochbaldischen Burggerichte zu Daber melden, und der Zuschlagung gewiß gewärtigen können.

Zu Tegleber, ohnweit Treptow an der Tollense, ist der Müller Anton Lenz gesonnen, seine dafelst habende Erd-Wasser-Mühle, mit 2 Gängen, nemlich einen Korn- und einen Delaang, nebst Schuppen, Ställen, Garten und Heuröndung, an dem Reißbietenden zu verkaufen; So nun jemand sich finden sollte, diese Anstalten zu erhandeln, derselbe kan sich bey dem Eigenthümer in der Tegleber Mühle melden und Handlung pflegen.

Es hat der Witwe Hennings in Neuen Stettin, gewesener Unter-Vächter zu Beerwalde, Abths hausen, diese Abdeckerey mit gewisser Bedingung gelanget, wozu ihm das Geld von dem roth Lohbeider Meister Georg Busch zu Starag angelehnet worden, daß er allemal die Fall-Leber liefern, und abrechnen solle. Es hat aber vorbestagter Königshausen, alle im Winter gefällene Leder an andere verkauft, und also von seinem Contract, aus einem nichtigen Vorwand abgegangen, ob wäre die nünmtege Witwe Busen schuldigen Confirmation von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu verschaffen. Weiland bey solchem Vertrag, die Witwe Busen sich genöthiget siehet (zumal sie sich niemals anbeisig gemacht, noch dem Verkauf, die Confirmation zu verschaffen, und dieses ihr gar nicht angehet, sondern selbices mit dem Verkauf abzumachen hat), die Beerwaldische Abdeckerey an einen andern zu verkaufen, der ihre entweder ihre haars Ged wieder giebet, oder ihr die Fall-Leber dergestalt liefert, wie Königshausen thun sollen, welder ihre aber dinsteregen zusehethet, daß sie ihr Geld schlechthin, ohne Nutzen, bey ihm hat stehen müssen lassen; So demnach können diejenigen, welche diese Abdeckerey zu Beerwalde kaufen wollen, sich bey der Frau Busen in Starag melden, und mit ihr in Handel treten, und da der Kauf-Brief noch bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer stehenden, und die Confirmation auf Königshausen noch nicht ertheilet, auch nicht eher extrahiret wird, bis das Geld abgezahlet, oder Fall-Zell dafür geliefert, so darf die Confirmation nur einmal und auf sich meldenden Käufer gegeben werden.

4. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Yorß, verkauft Messer Johann Gottfried Büttner zu Stettin, 1 Morgen Wroßke Cavel, bey Johann Wollen Erben und David Bornen gelegen, an Herrn Essert für 50 Rthlr. und 1 und einen halben Morgen Wroßke Cavel, zwischen Herrn Bürgermeister Kistmachers Erben, und Klingbeilen, an Messer Augustin Kunow für 115 Rthlr. Terminus der Verlassung wird auf den 18ten Maij c. angesetzt.

Es wird hiermit jedermännlich bekannt gemacht, daß der Herr Lieutenant Wilhelm von Wlandensburg, sein ererbtes Allodial-Guth Derden, im Neu-Stettinischen Kreise belegen, an dem Herrn Ober-Amtsman Joachim Philip Dolgen, erb- und eigenthümlich verkauft habe.

Der Herr Senator Drosow zu Eßlin, hat vermöge Contractes vom 26ten Julij 1745. seinen dafelst in der Läufer oder letzten Garten-Strasse, vor dem Hohen Thor belegenen Garten, an den Herrn Hofraths-Advocat, Johann Gabriel Schwemer erblich verkauft, und sofort tradit, welches hiermit denen Verfassungen gemäss, dem Publico notificiret wird.

Zu Rastow, verkauft der Wäger und Drechsler Meister Martin Fricke, sein dafelst auf dem Stadt-felde, in denen sogenannten Wägen-Kampff-Caveln, zwischen Meister Friedrich Wittenhaagen, und Meister Friedrich Seeglings Würdeländer, innen belegenes Würdeland, an den Wäger und Läufer Meister Nicolaus Mullen; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Franckische Colonist Jacob Metoc, aus Rossow, hat an seinem Säwiger Sohn Herrn Kircker, seine zu Pölenwald eigenthümlich belegene 2 Ober-Hufen, samt einer Scheune vor dem Stettinischen Thor dafelst, für 640 Rthlr. erb- und eigenthümlich überlassen; Welches dem Publico hiermit, Königl. Verordnung zu Folge, bekannt gemacht wird.

5. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Als das bis hieher von des seligen Nadler Meister Wäselern Witwen, bewohnte Kirchen-Haus zu S. Nicolai, an der kleinen Kirchen-Strassen Eck, welches aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller, Boden und Hofraum bestehet, entweder anderweitig vermietht, oder auch verkauft werden sol; So haben Herren Provisores der S. Jacobi und Nicolai-Kirchen, hierzu Terminum auf den 5ten May Nachmittags um 2 Uhr, in gedachter Kirchen-Rastens-Schreibers Lucas Behausung anberahmet, woselbst sich Liebhabere einzufinden, und ihren Voth ad Protocollum geben können, hienechst mit dem, so gehörige Sicherheit prästiret, contrahiret werden sol.

6. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Demnach die General-Vachts-Jahre, des Königl. Amtes Lanenburg, auf bevorstehenden Trinitatis zu Ende laufen, und selbiges auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden soll; So wird dem Publico solches hierdurch

hiedurch beandt gemacht, und kan derjenige, welcher dieses Amt in General-Pacht zu nehmen Velleben trägt, und gehörige Caution bestellen kan, sich hieselbal bey der Pommerischen Krieges- und Domainen-Cammer melden, da ihm aldem nicht nur die neue Einrichtung Acta vorgelegt, sondern auch beandt gemacht werden wird, unter welchen Conditionen, diese anderweitige Verpachtung geschehen solle. Signat. Stettin den 16ten April. 1746. Kön. Preuß. Pommer. Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Pacht-Jahre des Hofes Rind- und Schweine-Schnitts, in den Ämtern Soldag, Friesdrickswalde, Mariensich, Rastow, Nangarten, Gühgoh, Stepenis, Saazig, Dölig und Piris, imgleichen in denen Cressen, Daber, Regenwalde, des Geschickts von Helmig, Piris, Saazig, Greifenhagen und Proßßen Kütelow, wie auch der Städte und deren Eigenthümer, Stargard, Piris, Greifenhagen, Wahn, Rastow, Nangarten, Regenwalde, Labes, Wangerin, Freywalde, Daber, Fildichow, Jacobs- hagen und Zachan, wieweile der Schweine-Schneider Lehmann zu Stargard bisher in Pacht gehabt, auf fest- stehenden Trinitatis zu Ende laufen, und gedachte Pflanz- Rind- und Schweine-Schneiderey, hinwiederum auf 6 Jahre verpachtet werden sol; Zu welchem Ende Termini Licitationis auf den 8ten, 9ten und 20ten May anberahmet sind; Als wird solches hiedurch jedermännlich beandt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, obgedachte Pflanz- Rind- und Schweine-Schneiderey zu pachten, sich an obigen Ter- minen auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihre Offerte ad Protocololum geben und gemärktigen, daß solche dem Reißstehenden zugesagten, auch ein Contract darüber erteilet wer- den soll.

7. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die Pacht-Jahre des halben Guthes Neuelien, dem Herrn Obrist-Wachtmesser von Dagen, Darmstädtischen Regiments zugescriben Antheil, gewissen vorkommenden Umständen wegen, auf fünfzig Johannis nachtlos wird; So hat man solches nicht allein hiedurch dem Publico kund maden, sondern auch zugleich Nachricht ertheilen wollen, daß, wann sich ein Liebhaber finden dürfte, der dieses benannte Guth in Pacht nehmen wolle, sich derselbe bey dem Herrn Cammerherrn von Dagen auf eben dem Guth Neuelien, eine viertel Meile von Piris belegen, zu melden habe, also er den Anschlag des Guthes, nebst dem alten Pacht-Contract einsehen und gewärtigen kan, daß demjenigen, der die annehmlichsten Conditio- nes offeriret, und sonst Präzanda prästiren kan, auf künftigen Johannis das Guth in Pacht, cum Inventario übergeben werden solle.

8. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Meister Johann Witzke, wil sein Haus alhier, welches in der Baumstraße, zwischen Glaser Meißer Tischen und Döcker Meißer Zahnraden Häusern innen belegen, im nechst-berstehenden ersten Woch- tages tage vor, und ablassen; So zu jedermanns Wissenschaft hiemit beandt gemacht wird.

9. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Als zu Treptow an der Tollense, der Bürger und Archendator auf den Hofe Sancti Spiritus, Joachim Kunzmann gesonnen, 1 Morgen Acker zu 2 und einen halben Scheffel Saat, vor dem B. andenburaschen Thor, im sogenannten Mittel Felde, zwischen der Witwe Schimben Feld und Johann Hüter Stadt; werts belegen, zu verkaufen; So wird solches hiedurch publiciret, damit die so etwas hiebey zu interponiren haben, sich beyzeiten melden können.

Zu Treptow an der Tollense, ist der Bürger und Weber Franz Verleberg, 1 Morgen Acker, bey den Linden, zwischen Christian Gebes Feld; werts; Stadt werts aber Jürgen Hoppenner innen belegen, an den Bruder Johann Verleberg zu verkaufen, einig worden. So jemand sich finden selte, so wider diesen Handel etwas tüchtig einzuwenden, derselbe kan in 30 Tagen sein Recht bedaciren.

Als der Bürger und Bäcker Meister Joachim Kotelmann, 1 Garten vor dem Brandenburgischen Thor, Feld werts Johann Haacker, Stadt; werts die Witwe Wegertz belegen, an ten Bürger und Wacker- mann Christian Schwedern verkauft; So wird solches zu jedermanns Nachricht hiemit publiciret, damit die so dawider etwas zu sazen haben, in 14 Tagen sich melden können.

Zu Stargard, hat der Grenadier Stein, eine halbe Stadt Hufe, an Meister Christian Positen verkauft; welches hiedurch jedermännlich kund gemadet wird, und sol diese be- bevorstehenden Johann, verlassen werden. Sollte nun jemand daran eine Ansprache zu haben vermeinen, so kan er sich sodann melden, wo nicht, wird ihnen ewiges Stillstweiaen aufzulegen werden.

Nachdem der gewesene Bürger Martin Bartecow, zu Iserswald mit Tode abgegangen; So werden dessen nachgelassene Wittve, Anna Wanseloven, und alle derjenige, so Schulden halber einige Forderungen an

an seinen Gütern zu haben vermerken, oder sonst als Erben sich dazu legitimiren können, hiedurch öffentlich citiret, in Termino den 5ten May c. zu Rathhause ihre habende Ansprüche und Jura succedendi zu justifyiren, widrigenfalls sie damit präcludiret werden sollen.

Es verkaufet Friederich Kübel, Frey- und Lehn-Schulze in dem Starckartschen Eigenhums-Dorfe Lübow, sein Frey-Schulzen-Gebiet, mit zwey und einer halben Hadenhufe, nebst allen dazu gehörigen Zimmern und übrigen Pertinentien, um und für 750 Rthlr. an den Wäbhenmeister dafelbst, Meister Georg Wäbden, welcher bereits auf das Kaufpretium 433 Rthlr. an dem Verkäufer ausgezahlt hat; Solte nun jemand vorhanden seyn, welcher mit Recht an diesem Schulzen-Gebiet eine Ansprüche zu machen hätte, so derselbe sich innerhalb vier Wochen bey dem Käufer melden; zu welchem Ende solches Königl. Verordnungs-gemäß, hiedurch kund gemacht wird.

Es hat zu Eßlin, Meister Christoph Schwarz, bey dem Gewerck der Schuster, ein Meister Johann Laswalle, bey dem Gewerck der Grob-Schmiede, einen Garten, vor dem Mühlenthor belegen, am Eßmannich, zwischen dem Zimmermann Meister Haddas und dem Ackeremann Kleisen innen belegen, für 26 Rthlr. verkauft; Solte nun ein oder anderer an diesem verkauften Garten, welcher den Montag nach insiehenden Tabiate verossen werden sol, einige Ansprüche zu haben vermerken, so muß er sich aldem zu Rathhause melden und seine Forderung gehörs lustig seiren, widrigenfalls er unselbbar präcludiret werden sol.

Sallan Goldschmidt Erdk. in Erden zu Colberg, verkauft ihre dafelbst vor dem Launenburger Thor, zwischen des Herrn Licenciat Fühlens und des Fischer Händlers Garten-Land, belegenes Garten-Land, an den Bürger und Büchsenmacher Weidmann; Im Fall nun jemand daran etwas zu fordern haben möchte, hat derselbe sich innerhalb 4 Wochen, gehörigen Orts zu melden, nach deren Ablauf aber zu gewärtigen, daß er nicht ferner gehört werden sol.

Der Bürger Christian Ebelst in Pöhlitz ist willens, seinen Ackerhof zu verkaufen, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, hat auch bereits einen Käufer, mit welchem er deswegen in einem ganz weisen Accord sehet, und derselbe ist vor dem Stettinschen Thor, zwischen Georgen Garten und dem Wäbhenmeister Jacob Beyerdorf belegen, Termin zu Verlassung sind ausgesetzt, als der 6te, 12te und 17te May, damit wenn Creditores fürhanden seyn möchten, die eine Präntension ihre Jura, so sie vermerken daran zu haben, in dem Termin des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, ihre Jura, so sie vermerken daran zu haben, mündlich proponiren, oder ad Protocolum geben und richterlichen Ausspruch geröchtigen können, und sol nach barer Bezahlung dem Käufer sofort die gerichtliche Vor- und Ablassung mitgetheilet werden; Creditores aber nach diesem nicht ferner gehöret, sondern gänzlich zurück- und abgewiesen werden.

Die verwitwete Frau Rangemannin zu Schönstien in der Neumarkt, hat an dem Bürger, Hn. Otto Boglianen dafelbst, zwey von ihnen also auf denen Stadt-Geländen befindlichen vier Hufen Landes, nebst einer Scheune und Garten, mit Genehmhaltung der im Protocollo unterschriebenen Interessenten, um und für 1400 Rthlr. verkauft; Ob nun wolgebädete Interessenten ihm laut rathshauslichen Protocollo vom 2ten April. a. c. wegen denen darauf haftenden Schulden, Schwads und Nothlos halten wollen; So hat denselbe nach gedachter Dr. Käufer, E. Magistrat und Gerichte requiriret, diesen resp. Kauf und Verkauf denen Königl. allergnädigsten Verordnungen gemäß, gewöhnlicher Massen in denen Intelligenzen inseriren zu lassen. Dannhero E. Magistrat und Gerichte den Zahlungs-Termin auf den 20ten May c. bestet gesetzt, als zu welcher Zeit alle und jede, so einen Ans- und Anspruch zu diesen vorerwähnten Grund-Stücken zu haben vermerken, sich in angelegten Termino, Morgens um 9 Uhr gehörs in Curia zu melden, oder der Präclusion zu gewärtigen haben.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Anclam des verstorbenen Kornmesser Christian Langen Erben, ihre dafelbst in der Bräde-Strassen belegene väterliche Haus, an den Bürger und Amtschneider Michael Peters dafelbst, für 100 Rthlr. verkauft haben; Solte nun jemand fürhanden seyn, der an dem verkauften Hause oder denen Langenschen Erden eine Präntension zu haben vermerket, derselbe kan sich binnen 14 Tagen bey dem Käufer Michael Peters, vor Auszahlung der Kauf-Gelder, melden, nachhin Käufer lei dem Eed-ort des gekauften Hauses wegen, Red und Antwort geben wird.

In Pöhlitz, verkaufen des seligen Martin Hachlossen Erben, ihrer Eltern Wohnhaus, auf der Dorfstadt nach Colbers, zwischen dem Bürger Martin Kopfen und Marquartzen innen belegen, an dem Baumann Johann Wäbden zum Lobtenfau, und da die Zahlung a. dato über vier Wochen gerichtl. gesehen sol; So wird solches hie mit zu dem Ende publiciret, damit wenn noch eine und andere Contradiction sich erönuen sollte, solches in gezeigter Frist bey dem Consul dirig. Wohnhölzen geschehen müsse; Im widrigen obbehens des Wohnhans Käufers gerichtl. abdiciret werden wird.

In Pöhlitz, verkauft Herr Titel, Sen. seine nahe bey dem Mühlenthor belegene Scheune, an dem Bürger und Schuhmacher Meister Johann Polnow, um und für 28 Rthlr. 12 Gr.; Wer also Ans- oder Anspruch an demselben zu haben vermerket, wolle sich innerhalb 14 Tagen melden, oder er hat der Präclusion zu gewärtigen.

Seligen Meister Dumbken Kinder Vormünder, verkaufen ihr kleines Wohnhäuschen zu Frenntwolde in Pomern am Markte, zwischen Meister Kalisch, jun. und Meister Berndten belegen, nebst dem Garten in der Karckowischen-Stege, neben dem Hörnigschen Garten belegen, an Meister Reinhardten; Wer
nun

nun an diesem Hausen und Garten etwas zu fordern, oder dardwider zu sagen hat, kan sich binnen 4 Wochen gehörigen Ortes melden.

Des seligen Kaufmann, Herrn Martin Manthey Erben in Cammin, haben sich mit dessen nachgelassener Wittve der Engel Glemming, wegen ihrer Statutarischen Erb Portion überhaupt geeiget, und dieselbe baar abgefunden; Sollte nun jemand an gedachte Mantheyens Wittve etwas zu fordern haben, der selbe kan sich den 10ten May a. c. zu Rathhause in Cammin einfinden, seine Forderungen daseibst vor E. Pfl. Rath anbringen, oder gewärtigen, daß er damit nicht ferner gehöret, sondern präcludiret werden solle.

Der verstorbenen Soldat Peter Barlow, unter dem Nachbl. Guarnison-Regiment zu Stettin, und zwar des Herrn Capitain von Büchels Compagnie, hat bey seinem Leben, sein zuwischen denen Wädhlen, Rathen bey Cammin belegenes Wohnhaus, an Christian Jülken erblisch verkauft; Wer nun an dem Defuncten, dessen Wittve, oder sonst an dem Hause etwas zu fordern hat, kan sich a dato notificationis, innerhalb 14 Tagen zu Rathhause daseibst melden, oder gewärtigen, daß er nicht ferner gehöret werden solle.

Zu Stolpe, hat der Bürger und Postillon Kutzler, von dem Tuchmacher Peter Schmidt, Sen. den auf seiner Frauen kindlichen Antheil ihm gerichtlich zugeschlagnen Garten, so vor dem Holzenthore, zwischen zweyen des Herrn Hofrath Gerners Gärten belegten, um und für 40 Rthlr. erhandelt; Sollte nun jemand an solchen Garten mit Bestande Ansprache zu machen vermeinen, der selbe hat sich den 2ten May, 2ten Junii und 2ten Julii daseibst zu Rathhause zu melden und seine Lura hinlänglich zu verificiren, oder präcludiret zu werden, zu gewärtigen.

Zu Stolpe, hat Herr Johann Gregor Wirth, die mehrmahlen angebothene Jassen oder Dingsenfae 1 halbe Hufe, so vorm Neuen Thore, zwischen seligen Herrn Cammerer Lehmanns Erben und Herrn Adolph Meckern belegen, von dem Käufers der sämtlichen Dingsenfaen Güter, Meister Musinna und Meißner Kowier, schon im verwichenen Jahre, um und für 165 Rthlr. 16 Gr. an sich abhandelt, und haben Käufers und Verkäufer, wegen Bezahlung des Kaufpretti unter sich Termine gesetzt; Daferne nun wider Wirths Hoffen, jemand an solcher 1 halbe Hufe, einjige Præsention, ex quoocunque Capite, es auch möchte sein für, zu machen vermeinen, derselbe hat sich den 23ten May c. daseibst an ordentlichem Gerichts-Stelle, ad iustificandum et verificandum Lura einzufinden, oder im Ausbleibungsfall, der ohnfehlbaren Präclation zu gewarten.

Zu Stolpe, hat der Herr Senator Niemer, mit dem Bürger und Hider Joachim Rodden, einen Tausch getroffen; nemlich es überläßt erlicher den letztern, das vorm Wädhenthore, zwischen Meßer Adam Hundtesser und der Amens-Säulen Meckern inne belegene Wödeland, welches letzterer bis daher Wirths welle in Cultur gehabt; dagegen tritt dieser den erstern, die vorm Wädhenthore gegen der Schneidens Wädhlen und trummen Brücke über, im Strom belegene Wiese oder Ager ab, und empfanget dazu annoch 40 Rthlr. in zweyen Termnen, als folgerh 20. und im letzten Termine den Rest der 20 Rthlr.; Wann nun jemand wider diesen Handel und resp. Tausch, mit Bestande etwas einguwenden daken sollte, der selbe wolle sich den 16ten May, 20ten Junii und 18ten Julii c. daseibst zu Rathhause einfinden und seine an dieser verhandelten Wiese habende Anforderung und Ansprache justificiren und verificiren, oder nach Ablauf des letzten Termni der Präclation gewärtigen.

10. Handwerker, so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stargard, wird ein tüchtiger Woller verlanget, der den Bau versteht, das gehende Werk (weil Kleinigkeiten andelangen) im Stande zu halten, weil die Walkmühle ein vorzulegetes Werk hat, woy sich aber das nöthige Bauholz, von der Herrschafft ohne Entgeld gerichtet wird. Die Conditiones dieser Walkmühle sind so bestaffen, daß ein treuer und fleißiger Woller mit Fran und Kindern, sein rühmliches Werk kommen dabey haben kan; Wenn nun jemand, der oblige Arbeit versteht, Belieben trägt, diese Walkmühle zu bestehen, und dazu gegen Michaelis dieses Jahr bereit sein kan, derselbe wolle sich bey dem Gemein der Tuchmacher daseibst melden, da ihm von allen Umständen mehrere Nachrich gegeben werden wird. Die Tuchmacher jedes Orts werden dienlich erfuchen, denen Wollern solches kund zu machen.

Als in der Stadt Freyentalde in Hinter-Pommern, annoch nachstehende Handwerker fehlen, nemlich: ein tüchtiger Buchbinder, ein Hutmacher, ein Strumpfwirter, ein Sattler, ein Dingieffler, ein Nagelschmied, ein Lohgerber, ein Handschuhmacher, ein Messerschmied, ein Knopfmacher, ein Seiler oder Knecht schläger, ein Strell- und Rademacher; welcher insonderheit diese Professe (son nicht als Husser oder Knecht) verstanen freyen, sondern solche bey einem wädhlichen Junftmäßigen Meister recht erlernen, und darauf nach lernen und gewandert, und mit guten Attestatis versehen, versehen muß; So wird solches hiedurch nach Königl. Verordnung öffentlich bekant gemacht, und fals einer oder der andere, von solchen obspicirireten Handwerkern annehmen, sich daseibst niederzulassen, der selbe kan sich sodann bey dem dortigen Magistrat zu Rathhause melden, und sol bezantigen, nicht nur die in denen Königl. Edicten enthaltene Beneficia angehehen, sondern auch aller beförderlicher Wille erwiesen werden.

Bürgermeister und Rath zu Freyentalde in Pommern. Willen

Wellen zu Nummelsburg in Hinter-Pommern noch einige Professionen, als ein Kürschner, ein Glasler, ein Mauer-Meister, ein Hutmacher, ein Diener, ein Grobtschmid, und ein Dreschneider fehlen; So wird dem Publico solches bekannt gemacht, und können diese Professions-Verwandte, welche ihr Handwerk aus versehen, auch hieselbst gute Nahrung gewärtigen, wobei ihnen denn auch Magistratus alle Assistentz und Bereitwilligkeit angedeihen zu lassen nicht ermangeln wird.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in folgenden Hinter-Pommerschen Städten nachstehende Handwerker fehlen: In Colberg ein Schwertschmied, ein Kürschner, ein Zinngießer. In Treptow an der Rega: Ein Sattler, ein Rastmacher, ein Wärfenbinder. In Greiffenberg: Ein Kannengießer, ein Klemmner, ein Messerschmied, ein Hütler, ein Handschuhmacher, ein Nagelschmied, ein Strampfwirter, ein Wärfenbinder. In Belgard: Ein Goldschmied, ein Uhmacher, ein Messerschmied, ein Klemmner, ein Zinngießer, ein Paruquenmacher, ein Zimmermann und Höhrenmeister, ein Sattler. In Cammin: Ein Paruquenmacher, ein Messerschmied, ein Klemmner, ein Sattler, ein Stellmacher, ein Wärfenbinder, ein Kleiner, ein Gelbesser, ein Nadler, ein Kürschner. In Neu-Stettin: Ein Chirurgus, ein Wandtschneider, ein Strampfwirter, ein Kürschner, ein Tobackspinner, ein Seiler, ein Sattler, ein Seifenfeder. In Berlin: Ein Hutmacher, ein Weißhärder, ein Kupferschmied, ein Kürschner, ein Kannengießer, ein Klemmner, ein Handschuhmacher. In Pölzin: Ein Apotheker, ein Zimmermann, ein Zinngießer. In Werwalde: Ein Grobtschmid, ein Drechsler, ein Stellmacher. In Regenwalde: Ein Mauerer, ein Hutmacher, ein Reißschläger; Einige Tuchmacher könnten sich abhier gleichfalls ansehen, weil hier viele Säfersereyen sind, und eine Walkmühle angeleget worden ist. In Plate: Ein Glaser, ein Diener, ein Fleischhauer. In Rogebuhr: Ein Hutmacher, ein Wärfenbinder. Und da von oben gemeldeten Professionsen, keiner nicht in obgedachten Städten fürchtend; So können diejenigen, so sich an einen oder andern Ort hiniengien, und wohlthätig niederlassen intentionirt sind, so jedoch tüchtige und in ihrer Profession geschickte Leute seyn müssen, nicht allein gut, sondern auch wann sie fleißig seyn wollen, reichlich ernähren; Zu dem Ende ihnen das freye Messer- und Bürger-Recht, und eine proportionirliche Exemption von dem Bürgerlichen Oneribus, so Sr. Königl. Majestät Lassen nicht affizieren, wüßlich angethehen sol, nebst dem aber haben sie Recht, sonst aller Assistentz in ihrer Nahrung, und sonst zu erfreuen, und können sie sich, entweder bey dem Reiches-Rath und Commissario Locis Wüßring zu Colberg, oder jeden Orts Magistrat melden, und weitern Bescheides gewärtigen.

11. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlangt eine vornehme Herrschaft einen erfahrenen Koch, wenn er mit glaubhaften Attestis, wegen seines Wohlverhaltens, von der vorigen Herrschaft versehen ist, in Diensten, und soll derselbe, wenn er sein Merit versteht, mit einem rühmlichen Gehalt versehen werden; Ist nun jemand, der Dienste benöthiget, und diese Requisite prästiren kan, derselbe hat sich abhier in Stettin auf dem Königl. Post-Amte, wie auch in Gollnow, bey dem Heren Post-Meister Schulzen, in Person zu sithiren, und daselbst nähere Nachricht zu erwarten.

12. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

By dem Kaufmann Bogislaw Brunnmann in Stettin, stehen 600 Rthlr. Kinder-Gelder, welche gegen sichere Hypothek a 5 Rthlr. Zinnsse, sollen ausgethan werden; Wer also dieselben benöthiget, kan sich bey denselben nach Belieben melden.

Es sollen 40 Rthlr. Kinder-Gelder, auf gutes Pfand ansgethan werden; Wer derselben benöthiget, und die verlangte Sicherheit geben kan, wolle sich bey Schiffer Michael Wolter, melden und weitern Bescheides gewärtigen.

13. Avertissemens.

Es lässet die verwitwete Frau von Wanzensee, geborne von Wedeln, zu Alken Damm, hiedurch einem jeden aus christlicher Liebe warnen, ihrem Bruder, dem Lieutenant Wend von Wedel, so wenig mit Erbe, als andern Sachen zu assistiren; wessen sie niemahlen jemanden dafür responsible seyn wird.

Nach dem der Stabs-Capitain, Caspar Ludwig von Hdden, Erb-Prinz Darmstädtschen Regiments, gehörig aus der Neumark, in letzter Campagne, ohne ein Testament zu hinterlassen, gelieben; so wies von dessen Erben ab Incestato hiemit edictaliter citiret, sich a dato innerhalb drey Monath, und längstens nicht am 21 ten Julius dieses Jahres, als Termino præclusivo, vor das Erb-Prinz Darmstädtsche Regiments-Consistorium in Prenzlow, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, zu sithiren und zu legitimiren; widrigenfalls die Erbschaft, so meist in ausgethanen Gelde besteht, an dem Herrn Hofgerichts-Secretario Köper in Stargard, gegen genugsame Caution verahsoltet werden wird.

Nachdem

Nachdem der Lieutenant Gottfried Werner, Erb-Prinz Darmstädter Regiments, gebürtig aus der Preunarkt, in letzterer Campagne gelieben, und einem legitimen Sohn, dessen Aufenthalt ebendem in Stettin gewesen, ist aber unbekannt ist, hinterlassen; Als wird selbiger hiemit edictaliter citiret, sich a dato innerhalb drei Monaten, und längstens am 2ten Julius dieses Jahres, vor das Erb-Prinz Darmstädter Regiments-Gerichte zu Prensow, entweder in Person, oder durch genügende Bevollmächtigten zu stellen, zu legitimiren, und hienechst die Extradition der Verlassenschaft seines Vaters zu gewärtigen.

Es ist jemand den 10ten huius von hier nach Tempelburg gereiset, und hat entweder noch hier in der Stadt, oder auf dem Wege dorthin, einen Mantel, worinnen ein Paar Stiefeln und eine Weste, so zum Landweissen gebraucht wird, verlohren; Es wird also ein jeder, so erwähnten Mantel gefunden, denselben sich ersuchet, solches dem Königl. Convoi d'Adresse anzuzeigen und eines guten Recompenses zu gewärtigen.

Als die Depositen-Casse des Hof- / Gerichts zu Stettin, in eine ganz zuverlässige und unerschließbare Richtigkeit gesetzt werden sol, und Sr. Königl. Majestät per Referiptum befohlen, im ganzen Lande Kund zu machen, daß diejenigen, welche einen Anspruch an die deponirte Gelder haben, sich melden und ihren Depositen-Scheine produciren, oder gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich binnen drei Monaten nicht angeben und legitimiren werden, präcludiret seyn sollen; So wird allen denen, welchen daran gelegen ist, solches zu ihrer Achtung hiemit wiederholentlich bekannt gemacht. Signat. Stettin den 10ten Martii 1746.

Königl. Preussisches Pommerisches Hofgericht.
Als die Creditores, welche vor Erziehung, des nach der Concurs- und Hypotheken-Ordnung neuen Pfand- und Hypotheken-Buchs, an noch unbezahlte Schulden, welche nach dem alten Hypotheken-Buch in grossiret ausstehen haben, schon öfters erinnert, solches dem Stadt-Gerichte zu Eßlin anzuzeigen, damit die ungelöschene in das neue Hypotheken-Buch übertragen werden, weil man sonst nicht wissen kan, welche in dem alten Pfand-Buch aufgeschriebene Schulden noch nicht bezahlt seyn, zumahlen nach der damahligen Obervanz die Debitores die Löschung niemahlen argiret, solches aber nur von wenigen geschieht; So wird ein jeder, welcher in dem alten Hypotheken-Buch noch ungelöschene Schulden stehen hat, ex abundanti hiemit nochmals wohlmeinend erinnert, zu seiner eigenen Sicherheit dem Stadt-Gericht solches in den gewöhnlichen Gerichts-Tagen, mit Production der Original-Obligation anzuzeigen, widrigenfalls er sich zu imputiren hat, wenn er dadurch, wegen seiner Forderung, Gefahr laufen sollte.

Ad instantiam des Lieutenant von Dittmarsdorfs, sind sämtliche Agram- und Leinsfolker des Rathes Stettin, dem Hofgericht-Rath und Vice-Directorii Consistorii von Wellin zugehörig, ad revocandum, edictaliter auf den 2ten May, 6ten Junii und 2ten Julii a. c. sub poena perpetui silentii citiret, und die Citationes alhier, Stargard und Greifenbergs affigiret, welches hiemit zu jedermanns Wissenchaft bekannt gemacht wird.

Als der Brauer und Bürger Herr Rasch zu Greifenbagen entschlossen, eine Hufe Landes zu verkaufen, solde aber seinem Stief-Sohne, Monf. Peter Friederich Grünwaldten, durch gerichtlichen Vorbehalt seinen Schein unter eines E. Rathes der Stadt, Insaquel vertrieben worden, als eine Erstkauf vom Vater und Mutter-Teil; so wird wider den Verkauf protestiret, sol von dem Curator Herrn Sam. Gottfried Passau, als auch von dem Curando, Monf. Peter Friederich Grünwaldten; welches dem Herrn Käufer zur Nachricht dienet.

Als Maria Vanzers, eine Unterkhanin aus dem Hochfürstl. Sonnendurgischen Oedems-Amt Collin in Pommern, vor einiger Zeit heimlich weise ausgehretten und sich bis dato nicht wieder eingeschunden, ihre Freunde auch von ihrem Aufenthalt nichts wissen wollen; So wird derselben hierdurch nochmals eine Mahnung, sich wieder einzufinden und wegen ihrer Ausweichung in Termino den 2ten May a. c. Rede und Antwort zu geben, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß falls sie sich vor gedachten Amt Collin nicht stellen würde, alle das Hiesige, so sie in dem Amte noch stehen habe, sodann in panna, Sr. des Herrm Kers. Königl. Hoheit, eingezogen werden solle.

Wey gewisse Herrn von Adel, haben für einige Jahren, bey dem Kaufmann, Herrn Peter Vanzers zu Rügenwalde, gegen eine Geld-Anleihe, silberne Meubles verpfändet; ob nun gleich der Creditor ihnen zu v. schiedenen Malen, per Literas, anzuweisen lassen, die Pfänder zu lösen; zumahlen er das darauf behaltene Capital zum anderweitigen Debus höchstnützlich gebraucht, und diese Gelder in seinem Kaufmanns-Verkehr anlegen müste; so find dem obnarrachtet die Herren Debitores, auf den Abtrag der Gelder bis hies her gar nicht bedacht gewesen. Er wil demnach hierdurch erföhret haben; daß, sofern die Relation binner 14 Tagen nicht erfolget, diese silberne Pfänder, per Actu peritum, gerichtl. taxiret, nach dem wahren Halt verkauft werden, und wenn er davon auf Capital und verlessenen Zinsen contentiret, etwaniges Nebeschuß, denen Herren Eigenthümern, richtig de iudicis deducendis, eingeleistet werden solle.

Da nunmehr die Zeit heran nahet, daß die Jahrmärkte zu denen Calendern auf das 1747te Jahr gedacht werden müssen; So werden die resp. Magisträte und Obrigkeit hiemit ersuchet, sich noch etwas bey ein oder dem andern Ort zu erinnern seyn möchte, solches mit Ausgang dieses Monats Aprils, an den Fador Herrn Venzeler, Wundbinder zu Berlin, einzufenden, damit es anoch in der dachste Calender auf 1747. eingeräht werden könne.

Nachdem die zum Besten des Potsdammischen grossen Waisenhauses errichtete zweite Lotterie, wegen der bisherigen Krieges/Unruhen nicht hat completiret werden können, und man sich also genöthiget siehet, den zur Ziehung der ersten Classe angezeigten Termin, auf den 4ten Juli a. c. zu prorogiren: so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und die Versicherung gegeben, daß am bemeldten Tage die Ziehung mit göttlicher Hülfe, ohnfehlbar vorgenommen werden sol. Die Herren Collecteurs werden ihre Bücher auf Johannis c. schließen und ihre Berechnungen ohngefäumt einsenden. Da nun in dieser Lotterie ausser den grossen Gewinften von 6000 Thlr. 4000 Thlr. 2 von 2000 Thlr. 2 von 1500 Thlr. noch 12 von 1000 Thlr. 1 von 800 Thlr. 2 von 600 Thlr. 12 von 400 Thlr. 1 von 300 Thlr. 4 von 200 Thlr. 2 von 150 Thlr. 70 von 100 Thlr. und noch vielmehr dergleichen Mitttel-Gewinfte; überhaupt aber nur eine Note gegen jedes Gewinnst fürhänden: so zweifelt man nicht, daß sich noch Liebhaber erung zu den noch übrigen wenigen Loosen finden werden. Und wie zu dem Ende annoch vorrätthige Loos/Bettel auch anhero remittiret worden, und solche bis Johannis, bey alhiefigem Grenz-Postamt, gegen baare Bezahlung, denen Liebhabern extrahiret werden sollen; So wird auch der Plan obgedachter favorablen Lotterie, hies Königl. Preuss. Grenz-Postamt Stettin.

P L A N,

Der mit Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Approbation unter Direction E. Hochlöbl. Chur-Märkischen Landschaft zum Besten des Potsdammischen grossen Waisenhauses errichteten zweyten Lotterie, bestehend aus 20000. Loosen und 10022. Gewinften, in vier Classen vertheilet.

Erste Classe - a - 1 Thaler.

1 Gewinnst	—	—	1000 Thl.
1	—	—	600
1	—	—	400
2	—	—	300
10	a	150 Thl.	1000
15	—	100	750
20	—	50	800
40	—	40	1000
20	—	20	1000
100	—	10	1000
200	—	5	1000
300	—	3	900
1300	—	2	2600
2 Prämien vor und nach den 1000 Thl. a 60 Thl.	—	—	120
2 Pr. erste und letzte 40	—	—	80
2004 Gew. und Präm.	—	—	11550 Thl.

Zweyte Classe a 1 Thaler 12 Groschen.

1 Gewinnst	—	—	1500 Thl.
1	—	—	800
1	—	—	400
2	a	200 Thl.	400
10	—	100	1000
15	—	50	750
20	—	40	800
50	—	20	1000
100	—	12	1200
200	—	6	1200
300	—	4	1200
1500	—	3	4500
2 Prämien vor und nach den 1500 Thl. a 75 Thl.	—	—	150
2 Pr. erste und letzte 50	—	—	100
2264 Gew. und Präm.	—	—	15000 Thl.

Dritte Classe - a - 2 Thaler.

1 Gewinnst	—	—	2000 Thl.
1	—	—	1000
1	—	—	600
1	—	—	300
2	—	—	400
10	a	200 Thl.	1000
20	—	100	1000
20	—	50	1000
40	—	40	800
100	—	25	1100
200	—	15	1500
300	—	8	1600
1900	—	6	1800
1900	—	5	9500
2 Prämien vor und nach den 2000 Thl. a 90 Thl.	—	—	180
2 Pr. erste und letzte 60	—	—	120
2604 Gew. und Präm.	—	—	22900 Thl.

Vierte Classe a 2 Thaler 18 Groschen.

1 Gewinnst	—	—	6000 Thl.
1	—	—	4000
1	—	—	2000
1	—	—	1500
10	a	1000 Thl.	10000
10	—	400	4000
40	—	100	4000
80	—	50	4000
100	—	25	2500
145	—	18	2610
200	—	12	2400
316	—	10	3160
2295	—	8	18360
2 Pr. vor und nach den 6000 Thl. a 120	—	—	240
2 Pr.	—	4000	100/200
2 Pr.	—	2000	80/160
2 Pr.	—	1500	60/120
2 Pr. erste und letzte	a	—	100/200
3210 Gew. und Präm.	—	—	65450 Thl.

Einnahme.				Balance.		Ausgabe.											
1	Classo	20000	Loose	a	1	Zhl.	20000	Zhl.	1	Classo	2004	Getwinne	und	Praemien	§	11550	Zhl.
2	—	18000	—	1	—	12	Gr.	27000	2	—	2204	—	—	—	—	15000	—
3	—	15800	—	2	—	—	—	31600	3	—	2604	—	—	—	—	21900	—
4	—	13200	—	2	—	18	—	36300	4	—	3210	—	—	—	—	65450	—
Der Eins. in allen Class. 7 Zhl. 6 Gr. 114900 Zhl.										10022		Getw. und Praem.				114900 Zhl.	

1) Da Sr. Königl. Majestät in Preussen dem Potsdammischen grossen Wapenhanse allergnädigst concedirt haben, daß zu fernerer Aufnahme desselben eine neue Lotterie erdacht werden möchte; und E. Hochlöbl. Ehr. Märkische Landschaft sich entschlossen, solche wiederum auf ihren Credit zu übernehmen: so wird diese zweyte Lotterie auf eben dem Fuß und mit eben der Accurateß, wie die vorige, unter Direction der Landschaftlichen Herren Verordneten durch das Landschaftliche Rentbey. Amt geführt werden. 2) Und weilien die meisten Interessenten bey der vorigen Lotterie erinnert haben, daß der größte Gewinnst nach Proportion des Einlasses zu stark wäre und gewünscht, daß man statt dessen mehr Mittel Gewinnst angezeiget hätte: so hat man sich hierin dem Publico aniso accomodiret, und wird die Erregung dieses Plans zeigen, daß derselbe viel vortheilhafter, wie der erstere einrichtet worden. 3) Die Billets, so alle mit dem Siegel des Potsdammischen grossen Wapenhanse gekempelt sind, werden von dem Herrn Hof Rath und Landschafts-Rentmeister Buchholz, und von dem Herrn Hofrath und Landschafts-Einnahmer Bergius wachselweise, und zwar von letztem die Billets der ersten und dritten, von erstem aber die zweyten und vierten Classe untertrieben, und von ihnen beyden auch die bey dieser Lotterie nöthige Correspondenz besorget. Der Landschafts-Einnahmer, Herr Schulz, aber führt die Haupt-Wücher, und hat die Einnahme und Aufgabe bey der Lotterie-Casse. 4) Der Einlass zur ersten Classe ist 1 Thaler, zur zweyten 1 Thaler 12 Gr. zur dritten 1 Thaler, zur vierten 1 Thaler 18 Gr. und also in allen 4 Classen zusammen 7 Thaler 6 Gr. 5) Die Einwickelung, Mischung und Ziehung der Loose wird öffentlich in dem grossen Saal des Landschafft-Saases, in Gegenwart eines der Landschaftlichen Herren Verordneten und eines aus dem Directorio des Potsdammischen grossen Wapenhanse geschehen. 6) Alle zwanzig tausend Nummern werden zusammen in eine Büchse gethan, und davon bey der ersten Classe zweytausend gegen die 2000 Gewinste der ersten Classe heraus gezogen. Von den übrigen 18000 Nummern werden bey der zweyten Classe wiederum 2200. gegen eben so viel Gewinste dieser Classe heraus gezogen, u. s. f. bey der dritten Classe. Bey der vierten aber werden die noch übrigen 13200 Loose gegen die 10000 Renten so möglich, noch eher gezogen werden. 7) Die erste Classe sol. G. ohnfehlbar den 10 Januarii des istangetretenen 1746sten Jahres, die folgende Classen aber von drey zu drey Monaten, oben den Gewinste bey dem Collecteur, wo der Einlass geschehen, gegen Zurückgebung der Billets abgefordert werden. Diejenige Nummern aber, so nicht heraus gekommen, müssen binnen dem jedesmahl Durch ein besonderes Vertheilung zu bestimmenden vier Wochen eben daseibst zur folgenden Classe erneuert werden, und alle die, so diese Zeit versäumen, sich gefallen lassen, daß ihre Nummern für abdonnirt gehalten und an andere Liebhaber überlassen werden. 9) Von allen Gewinsten und Praemien werden zum Besten des Potsdammischen Wapenhanse und Bestreitung der Kosten 10 pro Cent abgetzlet. 10) Außer daß im Landschafts-Hause in der Spandamischen Strasse alhier vom 1 Septemb. 2 c. an, täglich die Billets verkauft werden: so sind selbige hier noch zu haben bey Herrn P. E. Sädge und Herrn Schap in der Königs-Strasse; Herrn Frommeyer unter der Stadtbahn, Herrn Royer et Compagnie in der breiten Strasse, Frau Stielen am Dohm, Hn. geh. Secretaire Varnia auf dem Werder in der Neisse-Stube, und Hn. Dollon in der Ehrur-Strasse, Hn. Dergiesmeister Hermann auf der Neustadt unter den Linden, Hn. Samson Espagne auf der Friedriehsstadt in der Mohren-Strasse. Die auswärtige Herren Collecteurs sind: In Cleve Hr. Just v. Nath Haenberg. In Colberg Hr. Postmeister Graendorff. In Duisburg Hr. Stadtm. Secretarius Bergius. In Frankfurt am Mayn Hr. Kaufmann Frießel. In Frankfurt an der Oder Hr. Pleßmeister Luff. In Gildern Hr. Controllor Becker. In Gumbinnen Hr. Postmeister Theiß. In Halberstadt Hr. Commissions-Rath Jaeger. In Halle Hr. Kaufmann Veinard. In Hamburg Hr. Post-Secretarius Köder. In Königsberg Hr. Kaufmann Vooth. In Maendburg Hr. Post-Secretarius Weber. In Minden Hr. Regierungsrath Vooet Rommel. In Verleberg Hr. Fabriquen-Commissarius Paffe. In Potsdam Hr. Hof-Rath Buehls und Hr. Inspector Brockhausen. In Prenslow Hr. Pleßmeister Weichl. In Ruppin Hr. Dber-Pleßmeister Jacobi. In Saltwedel Hr. Dber-Pleßmeister Horpe. In Stendal Hr. Wapen-Inspcctor Schulz. In Stettin das Königl. Grenz-Post-Amt daseibst. In Tangermünde Hr. Pleßmeister Wenzelmann; und lan man sich in den übrigen Städten wo Königl. Post-Ämter sind, an dieselbe Nummern. 11) Ein jeder der Herren Collecteurs wird befehlet, die von ihm bezittete Loose mit seinem Namen zu bezeichnen, gleichwie solches auch von dem Landschafts-Einnahmer. Herrn Schulz, bey denen in der Landschaft zu bezittenden geschehen wird. 12) Es wird ein jeder erucht, bey Erwehlung einer Delle sich der Kürze und Ehrbarkeit zu besse fügen. Berlin den 1ten August 1745.

Dem Publico, und besonders denen Schiffern und Fischern in denen Wasser-Deferten, wird hiess mit bekannt gemacht, daß diejenige, welche neue Backer-Kähne bauen wollen, ihre Erklärung deshalbs bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer hieselbst zu thun, und zu gewärtigen haben, daß gegen gewöhnliche Sicherheit, ihnen das dazu benöthigte Bauholz, frey gerichtet werden, auch die von Seiner Königl. Majestät noch überdem, allergnädigst bewilligte Frey-Jahre angehehen sollen. **Stettin** am **Stettin** den 8ten April. 1746.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in dem vorliefen Wochen-Blatte sub No. 17. sich jemand von Dittindion zu erkennen gegeben, wie er zu Beförderung, der sub No. 7. bekannt gemachten Wasser-Maschine, durch einige Erklärungen der Selbste des Hebers, und wie solcher im Laufe zu bringen u. c. seine Gedanken erörtern wollen; Dagegen Autor gebahret der Maschine, als er den Herrn Hofrath bey Gelegenheit seines Dessens zuerst die Ehre erbeten, kennen zu lernen, ein solches bey demselben, aber vergebens, verbeten: damit weils ihm bereits einige Gelegenheiten gemacht worden, das Fundament und Beschreibung dieser Maschine an einigen Orten zu zeigen, damit nicht ein und anderes zu frühzeitig darons kund werden möchte, um nicht jemanden zu einer missaeligenden Probe zu verleiten, wodurch wohl eher nützliche Sachen einen Anstoß erlitten. So hoffet er auch, daß beyde vorer- henden unzureichende Herren, sub No. 8. et 10. sich keiner billigen Antwort, als sub No. 12. gesehen, vermuthen können. **Da nun** Autor dafür nicht kan, daß er hiß Daro noch nicht das Glück gehabt, einen Liebhaber zu finden, der erstere Probe darauf machen lassen, sondern gerne noch länger Contenance halten wird, bis sich ein hoher Kenner dazu abmüßigen kan. Ferner Autor auf hohes Erfordern, die Beschreibung seines Experimentens auf den ersten Casum der sub No. 7. gesehenen Kundmachung, bestehend in 33 mathematischen Lehren Sätzen, mit dem dazu gehörigen Riß, im Druck und Kupfersich heraus zu geben, um die erstere und alle andere Proben andern zu überlassen willens, bevorab solches von dem im Lauf bringen u. c. dieser Maschine, ganz näher und bequemer Wege weisen wird, als daß solches durch die Anctia Pneumatica, Ventile, oder Wassers-Pumpen, vielmehriger mit der elastischen Kraft der Luft, als welche einem grossen Heber am allergeringlichsten und contrairerisch ist, gesehen können; Welches allen Herren Mathematicis nicht unbekant seyn kan, welche durch eigene Erfahrung, einen jedwednen Heber, ohne das Ansetzen, zum Lauf zu bringen willen. Für die welcher Achtung für die Sache, er hiernächst noch mehr zu veneriren, das Verlangen haben wird. Für die Sache selbst aber, findet er dienlicher, gar Gelegenheit hat, um die Haupt-Sätze mit nöthigen Anmerkungen zu ganz Groffen, selbst abzulegen, gar Gelegenheit hat, um die Haupt-Sätze mit nöthigen Anmerkungen zu versehen, damit es hiernächst vielen hunderten, in der practischen Kundmachung nicht fehlen möge. Inzwischen wünschet man vor alle gute und nützliche Beschäftigungen, so viele Förderere, als sich würdlich Stöhrer in der Welt finden. Und wie er oberwehnten Herren Hofrath, einen von der ersten Classe nicht kan, so verbiethet er dennoch von dieser guten Sache, welche an sich keines Ruhms bedarf, auf solche Art nichts mehr zu legen, wie denn ein ein jeder einen kleinen errorem Calculi der Cubic-Polze, gerne mit passen lassen wird, in demselben solches in Eile gesehen, zumalen Autor selbst hatwird, daß in 24 Stunden eine weit grössere Quantität Wassers, als 21600 Cubic-Fuß, nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine solche Maschine, über die bestimmte Höhen, abzulassen möglic.

Das Publicum ist dem Herrn Hof- und Criminal-Rath Simonis in Stettin, alle Entschlichkeit staltig, daß er ohne Eigennutz das Arcanum wegen der Wasser-Maschine in dem Wochen-Zettel No. 17. ardens theils entwo-riß, und öffentlich zu jedermanns Wissnschaft gebracht. Viele nu den sich ganz anders bezeigen wenn sie solche gute Casus, so wie in denen übrigen Theilen der Gelehrsamkeit, also auch in der Philosophie und Mathematici dessen solten. Es ist aber das Calibre eines honor-homes und rechtlich-wissen Patrioten, das gemeine Beste, seinem eigenen Interesse vorzuziehen. Der hohe Conceptor der Ansjelae No. 10. hat recht, daß durch diese Erfindung und Entdeckung dem Lande Millionen Vortheil zuwachsen dürfte. Man war aufmerksam und hoffet, der Herr Inventor würde die verlangte Satisfaction geben. Da er es aber unerkennlich, so ist man für die geschehene Demonstration desohmeht verständig; bevorab da nur ein einziges Wort nemlich: die Eigenschaft eines grossen Hebers, nach No. 7. Anlaß zu weiterm Nachsinnen, und alle künftlicher Aufsündung dem, wegen seiner Bestlichkeit beandten Herrn Hofrath Simonis, gegeben. Alle Experimente, so derselbe sub No. 17. öffentlich angeführt, sind in einer ansehnlichen Gesellschaft versucht und richtig befunden. Man hat eine dickerne Schlangen-förmige Röhre probiret, so wie ein Terrain immer seyn kan, daß auch hinterwärts höhere Wogens, nach Art der Berge, gesehen. Der Effect hat sich vor Wasen gesetzt. Nur der Ausfluß war etwas niedriger, als der Einfluß. Die Zerbrechung des Glases durch die Luft-Pumpe per tracionem ist offnbar, und die Zurückhaltung des Wassers von der Luft in der Wasser-Glocke, wird niemand leugnen. Es ist auch nunmehr klar, daß das Wasser im Heber Berg herunterwärts vor selbst keinen Abfall habe; sondern von der Horizontal-Linie an, oder in soweit der Ausfluß tiefer, als der Einfluß sey, allerer die Schwere des Wassers den beständigen Lauf vermache; folglich im Heber, sowohl in der Herauf als heruntergehenden Röhre, fortzusetzen oder gepumpt werden müsse. Man hat es nemlich alsernen Heber mit gefährtem Wasser probiret, und solches oft herauf und herunter getrieben bis fast an die Horizontal-Linie. Das Wasser ist vollkommen wenn man absehet, daß wieder zur rückgefallen, ob es auch gleich bey nahe so tief schon heruntergewesen, als der Einfluß. Man glaubte die im Heber

beständlich Luft veränderte den Abfall, aber solche war heraus, und die Röhre war kaum ein Viertel Zoll noch ledig. Man nahm einen Heber, dessen ausfließende Röhre sehr lang war, das Wasser lief aber doch von selbst, so bald es über die Horizontal-Linie, und tiefer als der Einfluß war, obgleich noch ein lediger Platz von etlicher Zoll voll Luft sich darin befand. Die Sache hat durchgehends ihre Nichtigkeit: Jedoch bey Anweisung einer grossen Maschine ist noch ein gemlich Dubium vorgefallen, dessen Auflösung dienlich gegeben wird. Die Luft-Pumpe scheint bey einer sehr grossen Entlegenheit zu schwach zu seyn, die Maschine aus Distanzien das Weer durch Ausziehung der Luft, oder durch bekante einströmende Wasser-Pumpen in Gang zu bringen. Weil aber das Wasser nach dem Experiment an den Ort des Einflusses zurückfällt, wann man aufhöret zu pumpen oder zu saugen; so ist die Frage: wie solches zu dirigiren sey? und wie man den Rückstrom zu verhindern, in der Zeit, daß man die Röhren weiter anleget, anzuheben oder anstiftet? Sollte dieses Dubium zu heben seyn, so dürfte man allenfalls nur jedesmal etwa 40 Fuß anlegen, und so fortan immer weiter continuiren; und weil dieses gewiß probat befunden worden, so wäre sobald die Nichtigkeit der Maschine außer allen Zweifel gesetzt. Das Wort: unterbrochener No. 17. in medio, soll wohl in ununterbrochener Circulation heissen, und wird verdruckt seyn. Viele sind entschlossen, auf ihren Hazard Proben machen zu lassen, insonderheit wann obiges Dubium zu heben sey. Das übrige alles hat seinen untrübren sprechlichen Grund. Der Einwurf der besorglichen Verstopfung ist sehr arth abgelehnet. Gewiß die besten dienste und große Einsicht des Herrn Verfassers sind zu bewundern. Dingsweil wird dieses in den gelehrtesten Zeitungen und denen Nachrichten in allen Ländern eingesetzt werden. Wir wollen es dahero baldmöglich auch im grossen probiren; damit Vommern auch hierin den Vorzug behalte, massen sich die Herren Inventores um ihr Vaterland ganz ungemein verdient gemacht haben.

14. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 21ten bis den 28ten April. 1746.

By der S. Nicolai Kirche: Martin Sparenfeld, Stadt-Korn-Messr, mit Jungfer Maria Elisabeth Neumanns, Christian Schulz, Klein-Händler, mit Frau Catharina Schmets, verwitweten Waschen.

Biertare.

	Al.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	2	1	1
das Quart	1	1	1
Stettinsch ordinair weiss, und braun Krenzbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	8	8
die Boutelle	1	8	9
Weissenbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart	1	8	8
die Boutelle	1	8	9

Brodtare.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2. Pf. Semmel	1	7	1 1/2
3. Pf. dito	1	11	
Vor 3. Pf. schön Nockenbrod	17	1	2
6. Pf. dito	1	2	3 1/2
1. Gr. dito	2	5	3
Vor 6. Pf. Hausbackenbrod	1	7	3
1. Gr. dito	2	15	2
2. Gr. dito	4	31	

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	2
Dammelfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	6

Abgegangene Schiffer und deren Schiffe Namen.

Vom 20ten bis den 27ten April. 1746.

Vom Anfang dieses Jahres, bis den 20ten April, sind alhier abgegangen 13. Schiffe.

Nam. 14. Paul Wegener, dessen Schiff Carl Friedrich, nach Lübeck mit Klappholz, Weisfaste und Glas.

15. Johann Frensch, dessen Schiff Catharina Dorosthen, nach Königsberg mit Salz und Mundvorraths-Sachen.

16. Michael Blohm, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Seife-Holz.

17. Christian Rüsselbach, dessen Schiff Friedrich, nach Amsterdamm mit Penstabe, Wollen u. Schuppen.

18. Christian Rehberg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Copenhagen mit Klapp-Holz.

19 Johann

19. Johann Christophels, dessen Schiff de Wendia, nach Königsberg mit Salz und Glas.
 20. Heinrich Horn, dessen Schiff Johanna Charlotta, nach Königsberg mit Salz.
 21. Michael Köhler, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Pferde und Equipage.
 22. Michael Nicolis, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.

22 Summa derer bis den 27ten April, alhier abgegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 20ten bis den 27ten April. 1746.

Vom Anfang dieses Jahres, bis den 20ten April, sind alhier angekommen 20 Schiffe.

- Nam. 21. Michael Rusch, dessen Schiff Maria, von Penamünde mit Wein.
 22. Daniel Schmid, dessen Schiff Frau Maria, von Demin mit Getreide.
 23. Michael Schmid, dessen Schiff der junge Jacob, von Demin mit Haber.
 24. Ludwis Schmid, dessen Schiff Johannes, von Demin mit Getreide.
 25. David Bartels, dessen Schiff Sophia, von Wolgast mit Getreide.
 26. Friderich Haschen, dessen Schiff Catharina, von Demin mit Getreide.
 27. Martin Brust, dessen Schiff Catharina, von Anclam mit Getreide.
 28. Michael Neumann, dessen Schiff Michael, von Wolgast mit Getreide und Wein.
 29. Martin Just, dessen Schiff Frau Juliana von Bourdeaur mit Wein.
 30. Jürgen Schwarz, dessen Schiff die 3 Brüder, von Demin mit Getreide.
 31. Joachim Schwarz, dessen Schiff die Hoffnung, von Demin mit Getreide.
 32. Martin Voss, dessen Schiff S. Peter, von Bourdeaur mit Wein.
 33. Simon Schütt, dessen Schiff S. Peter, von Penamünde mit Wein.

34. Joachim Hagemann, dessen Schiff Elisabeth, von Demin mit Getreide.
 35. Claus Teap, dessen Schiff Elisabeth, von Penamünde mit Wein.
 36. Claus Wülte, dessen Schiff der ringende Jacob, von Stralsund mit Salz.
 37. Joachim Lübbe, dessen Schiff S. Johannes, von Demin mit Getreide.
 38. Peter Brandenborg, dessen Schiff Catharina, von Stralsund mit Malz.
 39. Albrecht Wengdehl, dessen Schiff Johannes, von Penamünde mit Wein.
 40. Peter Willstrey, dessen Schiff S. Michael, von Demin mit Getreide.
 41. Erdtmann Wend, dessen Schiff Maria, von Demin mit Getreide.
 42. Erdtmann Lau, dessen Schiff Maria, von Demin mit Getreide.
 43. Johann Namelow, dessen Schiff Anna, von Anclam mit Getreide.
 44. Christian Höfener, dessen Schiff Louisa, von Anklam mit Getreide.
 45. Christoph Bartels, dessen Schiff Jungfer Maria, von Stralsund mit Getreide.
 46. Johann Lohck, dessen Schiff Johannes, von Wolgast mit Getreide.

46 Summa derer bis den 27ten April, alhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 20ten bis den 27ten April 1746.

	Winkel	Scheffel
Welsch	15.	21.
Roggen	54.	20.
Gerste	545.	3.
Malz	415.	12.
Haber	103.	12.
Erbsen	23.	9.
Buchweizen	3.	10.
Summa	1161.	15.

15. Woll- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 22ten bis den 29ten April 1746.

	Wolle der Stein.	Weizen. der Winsp.	Roggen. der Winsp.	Gerste. der Winsp.	Malz. der Winsp.	Daber. der Winsp.	Erbsen. der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Porren der Winsp.
Zu Stettin	4 R.	37 R.	26 R.	18 R.	18 R. 12 g.	16 R.	33 R.	18 R.	9 R.
Penkun	—	36 R.	28 R.	22 R.	22 R.	16 R.	32 R.	—	—
Neuwarp	—	—	28 R.	18 R.	—	—	30 R.	—	8 R.
Wollig	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	—	36 R.	27 R.	18 R.	18 R.	—	28 R.	—	—
Anklam d. l. St.	1 R. 4 gr.	28 R.	23 R.	14 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Wasewal d. l. St.	2 R.	38 R.	28 R.	18 R.	18 R.	16 R.	30 R.	—	12 R.
Uisedom	—	32 R.	24 R.	16 R.	—	—	26 R.	—	26 R.
Demmin d. l. St.	1 R. 4 gr.	28 R.	24 R.	15 R.	17 R.	—	24 R.	—	8 R.
Trepto an der E. See, der l. St.	—	31 R.	26 R.	18 R.	19 R.	12 R.	25 R.	—	9 R.
Barj	Daberl	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsbasen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	—	38 R.	24 R.	18 R. 12 g.	—	—	—	—	—
Gollnow	—	—	25 R.	18 R.	—	18 R.	—	—	12 R.
Wollin	3 R. 8 g.	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto an der E.	3 R. 8 gr.	36 R.	26 R.	20 R.	—	19 R.	32 R.	—	20 R.
Lammin	3 R. 8 gr.	38 R.	28 R.	20 R.	19 R.	12 R.	24 R.	—	16 R.
Goldberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der leichte Stein	3 R. 16 g.	36 R.	—	22 R.	—	12 R.	30 R.	—	—
Damm	—	30 R.	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	36 R.	30 R.	24 R.	—	16 R.	34 R.	—	12 R.
Wangerin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Lades	—	—	28 R.	24 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepenwalde	4 R.	—	32 R.	24 R.	—	24 R.	32 R.	—	—
Dyris	—	34 R.	28 R.	24 R.	—	16 R.	36 R.	—	8 R.
Wahn	—	34 R.	—	22 R.	—	16 R.	32 R.	—	8 R.
Mafford	—	38 R.	31 R.	22 R.	—	20 R.	—	—	12 R.
Daber	3 R. 20 g.	30 R.	27 R.	22 R.	20 R.	20 R.	—	—	6 R.
Raugardten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Banau	—	40 R.	26 R.	22 R.	—	12 R.	—	—	—
Erllin	—	40 R.	30 R.	24 R.	26 R.	14 R.	36 R.	—	12 R.
Polzin	3 R. 20 g.	40 R.	30 R.	24 R.	26 R.	16 R.	32 R.	—	12 R.
Neu-Stettin	4 R.	48 R.	32 R.	24 R.	26 R.	—	—	—	—
Beerwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wesgardt	4 R.	40 R.	26 R.	22 R.	—	15 R.	30 R.	—	9 R.
Regenwalde	4 R. 16 gr.	35 R.	27 R.	24 R.	26 R.	20 R.	36 R.	—	14 R.
Erllin	3 R. 8 gr.	48 R.	28 R.	23 R.	—	13 R.	24 R.	—	16 R.
Diagenwalde	—	42 R.	27 R.	22 R. 16 g.	—	12 R.	—	—	—
Bublitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bummelsburg	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawa d. l. St.	—	42 R.	24 R.	20 R.	—	16 R.	—	—	—
Stolpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kauenburg	4 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	20 R.	14 R.	26 R.	20 R.	12 R.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.